

Einkaufsbedingungen

1. Vertragsinhalt:

1.1 Der Vertragsinhalt wird nach Abschluss der verbindlichen Auftragsverhandlungen aufgrund der Übersendung unseres Bestellformulars und mit dem darin festgestellten Inhalt bestimmt, dessen wesentlicher Bestandteil diese Einkaufsbedingungen sind. Das gilt auch für fernmündliche oder mit Fax erteilte Aufträge. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen – gleich zu welchem Zeitpunkt – nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, wir hätten abweichende Bestimmungen bestätigt. Unsere Einkaufsbedingungen sind grundsätzlich Vertragsbestandteil, auch wenn sie nicht für jeden Geschäftsvorgang besonders vereinbart werden.

1.2 Der Lieferer hat, unbeschadet der Verbindlichkeit des erteilten Auftrags, für beide Seiten die Obliegenheit, unverzüglich die Auftragserteilung zu prüfen und die Auftragskopie als Auftragsbestätigung anschließend an uns zurückzusenden. Wird die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen oder mit abweichendem Inhalt, auf den uns der Lieferer ausdrücklich hinzuweisen hat, an uns zurückgesandt, haben wir das Recht, den Auftrag zu stornieren und Schadenersatz zu verlangen.

1.3 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen entbindet den Lieferer auch dann nicht von seiner Verantwortung, wenn wir sie zur Verfügung gestellt haben. Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt. Der Lieferer steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und den Bestimmungen der Unfallverhütung.

2. Liefertermine und Annahmen:

2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und bei Klauke eintreffend zu betrachten. Auf Störungen gleich welcher Art im eigenen Belieferungs- und Produktionsbereich, bei Selbstbelieferung oder in der Lagerhaltung kann sich der Lieferer nicht berufen. Das gilt nicht für Störungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen – es sei denn, letztere seien vom Lieferer zu vertreten – oder Arbeitskampfmaßnahmen im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des Lieferers. Er hat uns unverzüglich von solchen Störungen oder der Gefahr solcher Störungen schriftlich zu unterrichten und trägt dafür die Beweislast. Im Falle der nicht fristgerechten Lieferung sind uns alle Rechte vorbehalten.

2.2 Die Ware reist auf Gefahr und Kosten des Lieferers, an die von uns angegebene Lieferadresse. Der Lieferer haftet für die Einhaltung aller von uns erteilten Versandvorschriften, unbeschadet seiner eigenen handelsüblichen Sorgfaltspflicht. Mängel der Versendung und der Verpackung sind Mängel der Waren.

2.3 Sind wir durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände an der Annahme gehindert, geraten wir nicht in Annahmeverzug und behalten unsere gesetzlichen Rechte. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferers und zu seinen Lasten, einschließlich Spesen.

2.4 Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Mehrlieferungen müssen von uns ausdrücklich genehmigt werden.

3. Lieferverzug:

3.1. Der Lieferer ist Klauke zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

3.2. Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat, kann Klauke eine Entschädigung für jede Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den von dem Verzug betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung verlangen. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren oder eines höheren Schadens bleibt den Parteien unbenommen. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung lässt etwaige Ersatzansprüche bezüglich des Verzögerungsschadens unberührt.

3.3 Leistet der Lieferer innerhalb der ihm von Klauke gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so ist Klauke berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Lieferer den Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.4. Bei einem Fixgeschäft i.S.d. § 376 HGB bedarf es zur Ausübung des Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.

3.5. Berufet sich der Lieferer auf „leistungsbefreiende Umstände“, insbesondere auf Ereignisse höherer Gewalt, so ist er verpflichtet, diese Klauke unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verstößt er gegen seine Mitteilungspflicht, verliert er das Recht, sich auf diese zu berufen.

4. Rechnungsstellung:

Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung mit Angabe von Bestell-Nr. und Lieferanten-Nr. unverzüglich nach Absendung der Ware an uns zu senden. Im Falle von Verzögerungen infolge andersartiger Versendung der Rechnungen bleiben unsere Rechte, insbesondere die des Skontoabzugs erhalten.

5. Zahlungen:

5.1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise frei Haus. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaigen Vertragsklauseln, die eine einseitige Preiserhöhung der in der Bestellung bezifferten Preise durch den Lieferer ermöglichen sollen, wird ausdrücklich widersprochen. Erhöhen sich die Rohstoff- oder Fertigungskosten des Lieferers, so trägt dieser die Preisgefahr. Er ist weder berechtigt, die Preise zu erhöhen und die Lieferung der Ware von der Zustimmung von Klauke zu den erhöhten Preisen abhängig zu machen, noch vom Vertrag zurückzutreten. Etwas anderes gilt nur für die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 BGB.

5.3. Jeder Warenlieferung- auch ausdrücklich von Klauke genehmigten Teillieferungen – ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem sich die genaue Artikelbezeichnung und die jeweilige Warenmenge ergibt.

5.4 Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung erfolgen Zahlungen 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug in Zahlungsweise unserer Wahl. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

5.5. Begründete Beanstandungen der Leistungen des Lieferers schließen jede Fälligkeit aus. Im Falle von Vorauszahlungen sind wir berechtigt, Sicherheiten oder die Ergänzung geleisteter Sicherheiten zu verlangen. Bankbürgschaften sind auf erste Anforderung, unwiderruflich und ohne Hinterlegungsbezugnis zu stellen. Avalkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

5.6 Wir sind berechtigt, mit jeder Gegenforderung, die uns gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, zusteht, jederzeit und uneingeschränkt gegen die Kaufpreisforderung oder sonstigen Forderungen des Lieferers aufzurechnen.

5.7 Forderungen gegen Klauke können innerhalb der Textron-Gruppe mit Forderungen gegen den Lieferer verrechnet werden.

5.8. Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

6. Gewährleistung:

6.1. Klauke genügt seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der übersandten Ware.

6.2. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn Klauke innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels die schriftliche Mängelrüge an den Lieferer absendet; soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, hat die schriftliche Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware zu erfolgen.

6.3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.4. Bei begründeter Mängelrüge ist Klauke nach seiner Wahl zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt. Die Nacherfüllung der gesamten Lieferung kann auch gefordert werden, wenn nur ein Teil der Lieferung mit Mängeln behaftet ist. Die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferer.

6.5. Kann der Lieferer diese nicht durchführen, kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, so ist Klauke berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Lieferer den Mangel zu vertreten hat, Schadenersatz zu verlangen. Dieser beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Ersatzbeschaffung bzw. die Kosten einer Nachbesserung durch einen Dritten.

6.6 Der Schadenersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden.

6.7. Ist ein Mangel nicht durch angemessene Materialprüfungen im Voraus erkennbar und lässt sich daher die Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache erst während der Produktion feststellen, so haftet der Lieferer, soweit er die Mangelhaftigkeit der Sache zu vertreten hat, neben seiner Pflicht zur Nacherfüllung für alle Schäden, die durch die Einstellung und Verzögerung der Produktion entstehen sowie für die bereits erbrachten vergeblichen Aufwendungen.

6.8 Der Schadensersatz erfasst auch die Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat. Der Schadensersatz umfasst im Einzelfall daher auch den Schadens- und Aufwendungsersatz, zu dessen Leistung Klauke im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht und der Rückgriffshaftung (§§ 478 f. BGB) verpflichtet ist.

6.9. Für das vom Lieferer gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, es sei denn, die gesetzliche Gewährleistungsfrist würde zu einer längeren Gewährleistungsfrist führen. In diesem Fall sollen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen einschließlich der Regelungen bezüglich der Rückgriffshaftung (§§ 438, 479 BGB) und der gesetzlichen Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. (2) BGB gelten. Bei Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit Lieferung der neuen Ware anstelle der mangelhaften.

7. Produkthaftung:

7.1. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind, stellt dieser Klauke und, soweit erforderlich Klaukes Kunden von der daraus resultierenden Produkthaftung auf erste Anforderung hin insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Weisung von Klauke alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen; dazu gehören im Einzelfall auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die Klauke durch Rückrufaktionen entstehen, hat der Lieferant Klauke zu ersetzen.

7.3. Der Lieferant muss sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung ausreichend versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

8. Geheimhaltung:

8.1 Die dem Lieferer von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Beschreibungen, Vorlagen, Modelle und sonstige Unterlagen sowie Informationen sind geheim und streng vertraulich zu behandeln. Die Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

8.2. Alle Unterlagen und Informationen bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Die Unterlagen sind uns jederzeit auf Verlangen, spätestens mit der letzten Lieferung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

8.3 Die Unterlagen und Informationen dürfen nur zur Fertigung der von uns bestellten Waren verwendet werden. Es ist nicht gestattet, danach Ware für den eigenen Gebrauch des Lieferers oder für Dritte herzustellen und / oder an Dritte zu veräußern.

8.4 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8.5. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften, auch sie soweit durch Angestellte oder Hilfskräfte des Lieferers begangen wird, können wir Ersatz des uns hierdurch unmittelbaren und/oder mittelbaren Schaden verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

9. Schutzrechte:

Der Lieferer steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen an uns frei von Rechten Dritter sind. Werden wir von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen, insbesondere Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterrechten, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferer von allen Ansprüchen Dritter und den entstehenden Abwehrkosten freizustellen und von uns aufgewendete Kosten zu ersetzen. Er ist verpflichtet, uns alle für die Verteidigung gegen solche Ansprüche von uns für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist die Fälligkeit von Ansprüchen des Lieferers bis zum rechtskräftigen Abschluss ausgesetzt.

10. Allgemeine Bestimmungen:

10.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist die von uns im Einzelfall angegebene Lieferadresse, ersatzweise Remscheid.

10.2 Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand Remscheid.

Wir sind auch berechtigt, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

10.5 Aufrechnungen sind dem Lieferer nur mit von uns anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet; die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ihm verwehrt. Abtretungen und Verpfändungen von Vertragsansprüchen sind dem Lieferer nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

10.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken werden in keinem Falle durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers ersetzt.

11. WEEE und RoHS:

Der Lieferer hat alle Anforderungen aus gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Insbesondere auch diejenigen aus den Richtlinien WEEE 2002/96/EG und RoHS 2002/95/EG sowie die daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetze.

Gustav Klauke GmbH

Remscheid, 01.12.2005